

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4 BA 69/93

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Prozeßbevollmächtigte:,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r, den Richter Dr. M e y e r und die Richterin T ü t t e n b e r g beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 10. März 1993 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob die beklagte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) die Witwenrente der Klägerin aus dem Versicherungsverhältnis ihres 1988 verstorbenen versicherten Ehemannes Dr. H. K. kürzen durfte, nachdem sie der beigeladenen früheren geschiedenen Ehefrau ab Juni 1989 ebenfalls Hinterbliebenenrente ("Geschiedenen-Witwenrente") gewährt hatte.

Der Beigeladenen hatte der Versicherte aufgrund eines im Scheidungsverfahren am 7. Dezember 1956 abgeschlossenen umfangreichen Vergleichs bis zu seinem Tode eine "Unterhaltsrente" von 450 DM monatlich gezahlt. Das Landessozialgericht (LSG) hat im angefochtenen Urteil die Kürzung der Witwenrente mit der Begründung gebilligt, daß die Zahlung des Versicherten an die Beigeladene Unterhalt iS von § 42 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) gewesen sei.

Die Beschwerde ist unzulässig.

Soweit die Klägerin in der Beschwerdebegründung die materielle Rechtsauffassung beanstandet (Begründungsschriftsatz vom 20. Juli 1993, Seite 2 Abs 2 und 3, Seite 3 Abs 1, Seite 4 Abs 2 und 3), die das LSG im angefochtenen Urteil vertreten hat, kann dem der Senat nicht năhertreten. Die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts ist in der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch § 160 Abs 2 Nrn 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ausgeschlossen. Sie kann erst mit der - zugelassenen und zulässigen - Revision vorgebracht werden.

Die Klägerin behauptet weiter grundsätzliche Bedeutung der Sache (Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Abweichung des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Zulassungsgrund nach Nr 2 aaO). Zur Begründung führt die Klägerin nahezu ausschließlich an, daß der - richtig verstandene - Inhalt des von der Beigeladenen mit dem verstorbenen Versicherten am 7. Dezember 1956 geschlossenen Vergleichs ergebe, H.K. habe für die monatlichen Zahlungen eine Gegenleistung erhalten, echter Unterhalt habe also gar nicht vorgelegen.

Bei der Beanstandung der Auslegung des gerichtlichen Vergleichs vom 7. Dezember 1956 durch die Vorinstanz hat die Klägerin zunächst übersehen, daß die Auslegung einer privaten, nichttypischen Willenserklärung reine Tatsachenfeststellung ist, soweit es um die Frage geht, was der Erklärende geäußert und was er tatsächlich gemeint hat (innerer Wille, vgl aus der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zB BSG SozR 1500 § 163 Nr 2, ferner Bley in Gesamtkommentar § 163 Anm 2b/bb, jeweils mwN). Zu den angesprochenen privaten Willenserklärungen gehört auch der sachlich-rechtliche Inhalt eines Prozeßvergleichs (BGH in MDR 1968, 576). Bezüglich der Feststellung ua des



inneren Willens des Erklärenden kann das Bundessozialgericht (BSG) nur das Verfahren beanstanden, in dem das Tatsachengericht seine Ergebnisse gewonnen hat; im übrigen ist das BSG gemäß § 163 SGG an die im Urteil des Berufungsgerichts getroffenen Feststellungen gebunden.

Da die Klägerin in der Beschwerde die Rechtsgrundsätzlichkeit ihrer Rechtssache "darlegen" und die Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung "bezeichnen" muß (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), hätte sie auszuführen gehabt, wie-weit ihre Angriffe gegen die vorinstanzliche "Auslegung" des gerichtlichen Vergleichs nicht Tatsachen, sondern Rechtsauffassungen betreffen. Hierzu ist in der Beschwerdebegründung nichts enthalten.

Bei der Behauptung der Rechtsgrundsätzlichkeit der Sache nimmt die Klägerin auf die "hier vorliegende Fallgestaltung" (Seite 2 Abs 2, vgl auch Seite 3 Abs 2 und Seite 4 Abs 2 der Beschwerdebegründung) Bezug. Dieser Vortrag ist nicht geeignet, dem Senat klarzumachen, wieweit die angeschnittenen Rechtsfragen gleichwohl über die "hier vorliegende Fallgestaltung" hinausreichen und damit geeignet sind, Rechtsgrundsätzlichkeit zu begründen.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG).

Nach alledem war die Beschwerde ohne Prüfung in der Sache zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

